

Die deutsche Sprache bietet keine flüssigen Begriffe, die den weiblichen und männlichen Akteuren gleichermaßen gerecht werden. Der Lesbarkeit halber bezeichnet der Begriff „Mieter“ sowohl Bewohnerinnen als auch Bewohner der Studierendenwohnheime.

SATZUNG für die Studierendenwohnheime in Kassel

§1

Das Studierendenwohnheim dient der Unterbringung von Studierenden der Universität Kassel. In jedem Studierendenwohnheim kann eine Wohnheimselbstverwaltung zur Regelung der Angelegenheiten der Mietergemeinschaft eingerichtet werden.

§2

Träger der Studierendenwohnheime ist das Studierendenwerk Kassel.

§3

Zur Aufgabe der Wohnheimselbstverwaltung gehört:

- das Zusammenleben aller Mieter im Wohnheim, besonders hinsichtlich der Benutzung und Inanspruchnahme seiner Einrichtungen, zu ordnen.
- darüber zu entscheiden, wie die Chance des wechselseitigen Gesprächs und Kennenlernens durch gemeinsame Veranstaltungen genutzt werden soll.
- an der Aufnahme neuer Mieter und der Kündigung alter Mieter, der Verteilung der Wohnheimplätze, der Verlängerung der Wohnzeit und anderen Entscheidungen über das Leben in dem Wohnheim mitzuwirken und gegenüber dem Studierendenwerk und nach außen die Meinung der Bewohner zu vertreten.

§4

Organe und Selbstverwaltung sind:

1. die Vollversammlung
2. der Wohnheimausschuss

Die Vollversammlung wird wenigstens einmal im Semester vom Wohnheimausschuss einberufen. Sie muss zusätzlich einberufen werden, wenn der Träger der Wohnheime, der Wohnheimausschuss oder mindestens zehn Wohnheimbewohner es verlangen. Termin und Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Versammlung durch Aushang bekannt gegeben werden. Zu jeder Vollversammlung wird ein Protokollführer bestellt. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Bewohner anwesend ist. Der Wohnheimausschuss setzt sich aus den Flursprechern beziehungsweise Etagensprechern zusammen und wählt aus seinen Mitgliedern einen Sprecher. Dieser Sprecher ist Kontaktperson zwischen den Bewohnern und dem Studierendenwerk.

§5

Wahlen zu den Organen der Wohnheimselbstverwaltung erfolgen jeweils zu Beginn eines jeden Semesters. Die Amtszeit endet mit dem Tag der Neuwahlen im darauffolgenden Semester. Wiederwahlen sind möglich.

§6

Jeder Mieter hat das Recht, gegen Maßnahmen, Beschlüsse und Entscheidungen eines Organs der Wohnheimgemeinschaft beziehungsweise eines seiner Mitglieder Einspruch zu erheben. Der Einspruch muss gegenüber dem nächst höherem Organ geltend gemacht werden. Er hat keine aufschiebende Wirkung.

§7

Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der Gesamtheit der Mieter erfolgen. Das Studierendenwerk hat innerhalb einer Frist von drei Monaten ein Vetorecht.

§ 8

Der Träger des Studierendenwohnheims ist verpflichtet, die Wohnheimselbstverwaltung über alle geplanten Änderungen, die direkt oder indirekt mit dem Studierendenwohnheim zusammenhängen, so frühzeitig zu unterrichten, dass eine Stellungnahme nach Rücksprache mit den Bewohnern möglich ist.

§9

Diese Satzung tritt am Tage des Beschlusses durch den Verwaltungsrat des Studierendenwerks in Kraft.